

## **2.8 b Erneute Berechtigung von Lernenden auf KAE und Wahlfreiheit bei der Angabe auf der KAE-Abrechnung**

Lernende haben für die Abrechnungsperioden Januar bis und mit Juni 2021 Anspruch auf KAE-Entschädigung, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Ausbildung wird weitergeführt.  
Die Ausbildung der Lernenden muss weiterhin sichergestellt sein (z. B. durch eine Zuteilung an vollbeschäftigte Abteilungen, Fortsetzung der Ausbildung, auch wenn keine Kunden anwesend sind mittels Aufrechterhaltung der relevanten Tätigkeiten zu Lehrzwecken, temporäre Lehrwerkstätte usw.).
- Der Betrieb wurde auf Grund behördlicher Massnahmen geschlossen oder ihre Tätigkeiten wurden verboten.
- Die KAE wird subsidiär beantragt, d.h. der Betrieb erhält keine anderen finanziellen Unterstützungsleistungen (z. B. kantonale Gelder, Übernahme des Lohnes der Lehrlinge durch eine andere Betriebsabteilung / einen anderen Betrieb) oder diese genügen nicht zur Deckung des Lohnes der Lernenden. Der Betrieb, der finanzielle Schwierigkeiten hat die Löhne der Lernenden zu bezahlen, muss somit glaubhaft machen, dass er für die Löhne der Lernenden nicht doppelt entschädigt wird.

Um KAE für Lernende zu erhalten, muss ein Unternehmen im Rahmen der Voranmeldung bestätigen, dass alle Bedingungen kumulativ erfüllt sind. Behördlich geschlossene Betriebe sowie Betriebe, deren Tätigkeiten verboten wurden (z.B. Event-Branche), müssen glaubhaft darlegen, dass die Ausbildung fortgeführt wird und sie keine anderen finanziellen Leistungen für die Bezahlung der Löhne der Lernenden erhalten. Mit seiner Unterschrift bestätigt das Unternehmen, die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Falls bereits eine rechtskräftige Bewilligung für den entsprechenden Zeitraum vorliegt, kann der Betrieb eine Wiedererwägung beantragen mit den entsprechenden Angaben und Erläuterungen.

Die KAST überprüft die Plausibilität des Anspruchs von KAE für Lernende und hält in ihrem Entscheid fest, unter welchen Bedingungen für Lernende Anspruch auf KAE besteht.

Bei der Abrechnung haben Betriebe für Lernende – wie für Arbeitnehmende auf Abruf – die Wahl, ob sie die Sollstunden und die Löhne auf der KAE-Abrechnung mit einschliessen wollen oder nicht. Es ist nicht erforderlich, alle Lernenden gleich zu behandeln, d.h. entweder alle oder keinen Lernenden in die Abrechnung aufzunehmen, da die weitere Ausbildung je nach Ausbildungsgang oder bereits absolvierter Ausbildungsdauer unterschiedlich sein kann (z.B. Ausbildung für Koch-Lernende im Take-Away weiterhin möglich, nicht aber für Lernende im Service).

Bei den Sollstunden sind alle Sollstunden inkl. der Stunden in der Berufsschule anzugeben. Der Besuch der Berufsschule kann jedoch nicht unter Kurzarbeit abgerechnet werden. Die betrieblichen Ausbildungsstunden werden mittels entsprechender Beilage zum Formular Antrag / Abrechnung gemeldet, zu den Ausfallstunden addiert und das Total im Abrechnungsfeld eingetragen. Falls der Arbeitslosenkasse die gemeldete Stundenzahl unverhältnismässig erscheint, fordert sie beim Betrieb eine Erläuterung an und überweist den Fall gegebenenfalls zum Entscheid an die kantonale Amtsstelle.

### **2.13 a Höhere Anzahl betroffener Personen als in der Voranmeldung deklariert**

Normalerweise können nur für die in der Voranmeldung angegebene Anzahl von Personen Ausfallzeiten abgerechnet und Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden. Sollten mehr Personen betroffen sein, ist eine neue Voranmeldung erforderlich.

Im Fall von kurzfristig erlassenen behördlichen Massnahmen ist es abweichend von diesem Grundsatz dennoch möglich, während der restlichen Bewilligungsdauer für mehr Beschäftigte Ausfallzeiten abzurechnen und Kurzarbeitsentschädigung zu beantragen – sofern diese Personen (oder der/die vorherige Stelleninhaber/in) schon vor dem Beginn der Kurzarbeit angestellt waren. Bei einer neuen Voranmeldung ist die Anzahl der betroffenen Beschäftigten neu zu beurteilen.

Fallbeispiel: Ein Betrieb hat am 20. August 2020 Kurzarbeit für die Monate September bis November 2020 für 10 seiner 20 Beschäftigten vorangemeldet. Aufgrund des kantonalen «Mini-Lockdowns» ab dem 12. Oktober 2020 und den verschärften Massnahmen des Bundesrats ab dem 29. Oktober 2020 sind jedoch insgesamt 14 Beschäftigte von Kurzarbeit betroffen und auch bezugsberechtigt. Der Betrieb kann auf dem Formular für die summarische Abrechnung für die Abrechnungsperioden Oktober und November 2020 für alle 14 betroffenen Beschäftigten Ausfallzeiten geltend machen und Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Bei einer neuen Voranmeldung für ab Dezember 2020 ist die Zahl der betroffenen Beschäftigten neu festzulegen.

Diese Regelung gilt nicht für Auszubildende (siehe 2.9 a) und Lernende (siehe 2.8 b), da für diese beiden Gruppen die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen geprüft werden muss. Falls bereits eine rechtskräftige Bewilligung für den entsprechenden Zeitraum vorliegt, kann der Betrieb eine Wiedererwägung beantragen mit den entsprechenden Angaben und Erläuterungen.